Samtgemeinde Elm-Asse
Der Samtgemeindebürgermeister

Schöppenstedt, den 19.10.2026

RDS-Nr.: RDS St20/003

Sitzungsvorlage für die Stadt Schöppenstedt

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Rat der Stadt Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 105 Abs. 1 NKomVG und Übernahme des Ratsvorsitzes

Begründung:

Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den/die Bürgermeister/in. Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie oder er führt den Vorsitz im Rat.

Die Wahl wird gemäß § 67 NKomVG durchgeführt. Demnach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem nicht widersprochen wird. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht das Ratsmitglied, welches den Vorsitz innehat (§103 S.2 NKomVG). Dieses ist gleichzeitig das Ratsmitglied, welchem dem Rat die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit mehrerer Ratsmitglieder ist das Lebensalter entscheidend.

Der Stadtdirektor

Rainer Apel